

Allgemeine Teilnahme-Reisebedingungen (AGBs) Kath. Landjugendbewegung Deutschlands e. V. | PAUSCHALREISEVERTRAG

Liebe KLJBler*in, sehr geehrte Teilnehmer*in,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem*der Kunden*Kundin bzw. dem*der Reisenden bzw. Teilnehmer*in (im Folgenden „Teilnehmer*in“) und der Kath. Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (im Folgenden „Veranstalterin“) ab dem 01. Juli 2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Artikel 250 und 252 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) und füllen diese aus. Bitte lest/lesen Sie diese Reisebedingungen vor eurer/Ihrer Buchung sorgfältig durch!

Für Buchungen von Teilnehmenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen gilt, dass wir uns bemühen, Teilnehmenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen die Reise zu ermöglichen. Hierzu bitten wir aber dringend darum, uns bei der Buchung genaue Angaben über Art und Umfang zu geben, damit wir prüfen können, ob die Teilnahme möglich ist.

I. Zustandekommen des Reisevertrags | Anmeldung und Bestätigung

Mit der schriftlichen Anmeldung über das zur Verfügung stehende Portal bietet der*die Teilnehmer*in – soweit minderjährig vertreten durch seinen*ihrer gesetzlichen Vertretungsberechtigten*in¹ – der Veranstalterin verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reise- und Veranstaltungsausschreibungen sowie die ergänzenden Informationen der Veranstalterin für die jeweilige Reise/Veranstaltung. Voranfragen und Reservierungen über Telefon und/oder Internet sind stets unverbindlich. Vor der Buchung erhält der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in alle notwendigen Informationen. Die Anmeldung erfolgt durch den*die Teilnehmer*in bzw. den*die Fahrtgruppenleiter*in auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen der*die Teilnehmer*in wie für seine*ihre eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er*sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Reisevertrag mit dem*der Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung/Reisebestätigung der Veranstalterin an den*die Teilnehmer*in bzw. den*die Fahrtgruppenleiter*in zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird die Veranstalterin dem*der Teilnehmer*in bzw. dem*der Fahrtgruppenleiter*in seine*ihre schriftliche Anmeldebestätigung/Reisebestätigung übermitteln. Die Anmeldung von Teilnehmer*innen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigungen zu versehen, damit die Veranstalterin prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung/Reisebestätigung möglich ist. Sollten der Veranstalterin solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung/Reisebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden. Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung/Reisebestätigung der Veranstalterin zustande, entsprechend der Erfordernisse, die sich aus dem BGB ergeben. Nach Vertragsabschluss wird die Veranstalterin dem*der Teilnehmer*in bzw. dem*der Fahrtgruppenleiter*in eine schriftliche Anmeldebestätigung/Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist sie nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den*die Teilnehmer*in bzw. den*die Fahrtgruppenleiter*in weniger als sieben Kalendertage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung/Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches die Veranstalterin für einen Zeitraum von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten annimmt, insbesondere durch die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung. Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmendenzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dieses zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des*der Teilnehmers*Teilnehmerin

Für alle Buchungswege gilt: Grundlage des Angebots der Veranstalterin und der Buchung der*des Teilnehmer*in sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen, soweit diese der*dem Teilnehmer*in bzw. dem*die Fahrtgruppenleiter*in bei der Buchung vorliegen. Der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden der Gruppe, wenn er*sie die Buchung vornimmt, wie für seine*ihre eigenen, soweit er*sie eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat sowie bei Buchung von Gruppen ohne Angabe der Namen der Mitreisenden durch eine angemeldete Person sowie der Buchung von geschlossenen Gruppen durch eine*n Gruppenanmelder*in.²

Die Veranstalterin übermittelt dem*der Teilnehmer*in bzw. dem*der Fahrtgruppenleiter*in auf Grundlage seines*ihrer Buchungswunsches ein Reiseanmeldeformular über das zur Verfügung stehende Portal zusammen mit diesen Reisebedingungen/AGB und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Artikel 250 EGBGB. Buchungen des Teilnehmers*der Teilnehmerin bzw. des*der Fahrtgruppenleiters*Fahrtgruppenleiterin erfolgen sodann mit dem Vertragsformular. Mit der Buchung bietet der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in den Abschluss des Reiseleistungsvertrages verbindlich an. An die Buchung ist der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in gebunden. Der Veranstalterin steht frei, diese Buchung anzunehmen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der

¹ Die Veranstalterin übernimmt für allein reisende Minderjährige keine Betreuungsleistung. Diese liegt bei dem*der Leiter*in der Gruppe.

² Bspw. eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über die Unterkunft- und Reiseleistungen mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt oder eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit, die in satzungsmäßigen Bestimmungen der KLJB sowie in Ausschreibungen und Angeboten als Gruppe bezeichnet ist oder jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit und Status für deren Buchung die Anwendung dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde.

Anmeldebestätigung/Reisebestätigung (Annahmeerklärung) zustande. Die Anmeldebestätigung/Reisebestätigung wird dem*der Teilnehmer*in bzw. dem*der Fahrtgruppenleiter*in durch die Veranstalterin auf elektronischem Wege übersandt. Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache. Soweit der Vertragstext im Onlinesystem gespeichert ist, wird der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in darüber und über die Möglichkeit des späteren Abrufes des Vertragstextes unterrichtet. Mit der Anmeldebestätigung (als Onlineformular oder E-Mail) bietet der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. Dem*der Teilnehmer*in bzw. dem*der Fahrtgruppenleiter*in wird der Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. Der Vertrag kommt durch Zusendung der Reisebestätigung durch die Veranstalterin zustande. Die Veranstalterin weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, E-Mails, Fax, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten, Onlinedienste, Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, gemäß § 651a und § 651c BGB kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB.

3. Zahlung des Reisepreises

Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und des Reisepreissicherungsscheins im Sinne des § 651k BGB ist eine Zahlung in voller Höhe fällig. Sie ist zahlbar innerhalb von 14 Kalendertagen. Gerät der*die Teilnehmer*in mit der Zahlung des Reisepreises um mehr als 30 Tage in Verzug, behält sich die Veranstalterin vor, nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der*die Teilnehmer*in mit Rücktrittskosten entsprechend Abschnitt 5 belastet werden.

4. Leistungsänderungen

Die auf der Webseite enthaltenen Angaben sind für die Veranstalterin bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich die Veranstalterin in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in vor Buchung informiert wird. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z. B. Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsabschluss notwendig und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die Veranstalterin ist verpflichtet, den*die Teilnehmer*in bzw. den*die Fahrtgruppenleiter*in über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die Veranstalterin dem*der Teilnehmer*in bzw. dem*der Fahrtgruppenleiter*in eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5. Rücktritt

Der*die Teilnehmer*in kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich per Fax oder per E-Mail zu erklären. Im Falle des Rücktritts des Teilnehmers*der Teilnehmerin kann die Veranstalterin Aufwandsersatz nach Maßgabe folgender Stornokosten pro angemeldetem*angemeldeter Teilnehmer*in verlangen, sofern nicht der Beweis erbracht wird, dass der Veranstalterin geringere Kosten entstanden sind. Ab zwei Wochen vor dem Bundestreffen und Abmeldungen während des Bundestreffens werden EUR 50,00 einbehalten.

Bis zum Reisebeginn kann der*die Teilnehmer*in verlangen, dass statt seiner*ihrer ein*e Dritte*r in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,00 fällig. Die Veranstalterin kann dem Eintritt des*der Teilnehmers*Teilnehmerin widersprechen, wenn diese*r den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder ihrer*seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein*e Dritte*r in den Vertrag ein, so haftet er*sie und der*die Teilnehmer*in der Veranstalterin gegenüber als Gesamtschuldner*in für den Reisepreis und die durch den Eintritt des*der Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Rücktritt und Kündigung durch die Veranstalterin

Die Veranstalterin kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmendenzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmendenzahl wird in der Buchungsbestätigung angegeben oder dort wird auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung Bezug genommen.
- b) Die Veranstalterin ist verpflichtet, dem*der Teilnehmer*in oder dem*der Gruppenauftraggeber*in als dessen*deren Vertreter*in gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmendenzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Ein Rücktritt durch die Veranstalterin später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.
- d) Der*die Teilnehmer*in kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die Veranstalterin in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den*die Teilnehmer*in aus seinem Angebot anzubieten. Der*die Teilnehmer*in hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der Veranstalterin geltend zu machen.

Die Veranstalterin kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der*die Teilnehmer*in trotz Abmahnung erheblich stört, so dass eine weitere Teilnahme für die Veranstalterin und/oder die anderen Reiseteilnehmenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der*die Teilnehmer*in sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Der Veranstalterin steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung ergeben.

7. Kündigung infolge höherer Gewalt

Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, Pandemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschießungen), Naturkatastrophen,

Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder Gleichwertiges berechtigen die Veranstalterin und den*die Teilnehmer*in zur Kündigung. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die Veranstalterin für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen Entschädigung verlangen. Die Teilnahmegebühr wird im Falle einer Absage (zum Beispiel aufgrund des Pandemiescheiterns) erstattet. Die Veranstalterin ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung umfasst. Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit im Vertrag enthalten, tragen die Veranstalterin und der*die Teilnehmer*in je zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten muss der*die Teilnehmer*in tragen.

8. Obliegenheiten des*der Teilnehmers*Teilnehmerin

Mängelanzeige: Der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten oder zu vermeiden. Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung des*der Teilnehmers*Teilnehmerin bzw. des*der Fahrtgruppenleiter*in, seine*ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Sollte eine örtliche Reiseleitung nicht existieren oder nicht zu erreichen sein, ist die Beanstandung der Veranstalterin telefonisch, per E-Mail oder Fax zur Kenntnis zu bringen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, die Beanstandungen zu überprüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Die Reiseleitung hat nicht die Befugnis, Ansprüche anzuerkennen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Unterlässt es der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist der Anspruch auf Minderung ausgeschlossen. Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.

Kündigung: Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm*ihre die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Veranstalterin bzw. ihre Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen vom*von der Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der Veranstalterin bzw. ihren Beauftragten (Reiseleitung) verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des*der Teilnehmers*Teilnehmerin bzw. des*der Fahrtgruppenleiter*in gerechtfertigt wird.

9. Versicherungen sowie Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Für die Dauer der Freizeitmaßnahme sind alle Teilnehmenden im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Für Reisen in Staaten außerhalb der EU empfiehlt die Veranstalterin dem*der Teilnehmer*in bzw. dem*der Fahrtgruppenleiter*in den Abschluss einer Zusatz-Auslandskrankenversicherung. Die Veranstalterin selbst ist im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter*innen sowie einer Insolvenzversicherung versichert. Die Veranstalterin unterrichtet den*die Teilnehmer*in bzw. den*die Fahrtgruppenleiter*in vor Vertragsabschluss über die jeweils im Zielland geltenden Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Nicht-EU-Staatsangehörige erhalten durch das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Teilnehmers*der Teilnehmerin und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen. Der*die Teilnehmer*in ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, die Durchführung eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen*ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn die Veranstalterin schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat. Die Veranstalterin haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der*die Teilnehmer*in die Veranstalterin mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Veranstalterin eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

10. Haftungsbeschränkung

Die vertragliche Haftung der Veranstalterin für Schäden, die nicht aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit ein Schaden des*der Teilnehmers*Teilnehmerin weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- b) soweit die Veranstalterin für einen dem*der Teilnehmer*in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines*einer Leistungsträgers*Leistungsträgerin verantwortlich ist. Die deliktische Haftung der Veranstalterin für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer*in und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

Ansprüche des*der Teilnehmers*Teilnehmerin bzw. des*der Fahrtgruppenleiters*Fahrtgruppenleiterin wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Veranstalterin unter der unter 14. angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in Ansprüche nur geltend machen, wenn er*sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Ansprüche des*der Teilnehmers*Teilnehmer*in nach den §§ 651c bis f BGB, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der*die Teilnehmer*in bzw. der*die Fahrtgruppenleiter*in solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die Veranstalterin die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

12. Verwendung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit deiner/Ihrer Teilnahme an unseren Veranstaltungen erheben, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Deine/Ihre Daten werden von uns weder veröffentlicht noch unberechtigt an Dritte weitergegeben. Die Nutzung deiner/Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur zu den genannten Zwecken und in dem zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Umfang. Deine/Ihre Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung erfordert eine Registrierung und weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise eine längerfristige Speicherung deines/Ihres Namens, deiner/Ihrer Adresse (einschl. E-Mail) und weiterer Kontaktdaten, u. a. um deinen/Ihren Teilnehmendenplatz zu reservieren und deine/Ihre Teilnahme sowie die sich anschließende Prüfung zu administrieren. Mit der Anmeldung willigst du/willigen Sie ein, dass wir diese Daten abspeichern. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dir/Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über dich/Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu. Mit deiner/Ihrer Anmeldung willigst du/willigen Sie in die vorab beschriebene Datenspeicherung und -verwendung ein. Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken digitale Ton- und Bildaufnahmen von Teilnehmer*innen gefertigt. Dazu werden im Vorfeld Einverständniserklärungen im Anmeldeverfahren eingeholt.

13. Gerichtsstand | Alternative Streitbeilegung: Rechtswahl- und Gerichtsstandsvereinbarung

Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse ist der Sitz der Veranstalterin. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben. Die Veranstalterin weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung hin, dass sie nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für die Veranstalterin verpflichtend würde, informiert die Veranstalterin die Teilnehmer*innen hierüber in geeigneter Form. Die Veranstalterin weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Reiseverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeteiligungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin. Für Teilnehmer*innen, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger*innen sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem*der Teilnehmer*in und der Veranstalterin ausschließlich Geltung deutschen Rechts vereinbart. Solche Teilnehmer*innen können die Veranstalterin ausschließlich an deren Sitz verklagen.

14. (Reise-)Veranstalter

Kath. Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (KLJB) | Drachenfelsstraße. 23 | 53604 Bad Honnef-Rhöndorf | Rechtsträger: Kath. Landjugendbewegung Deutschlands e. V. (KLJB) | Vereinsregister Siegburg VR 90772 Vertretungsberechtigt ist der Bundesvorstand: Carola Marlene Lutz, Daniela Birgit Ordowski, Jannis Franz Fughe, Sarah Schulte-Döinghaus. Bundesgeschäftsführer: Artur Jez. | Telefon: 02225 946513 | E-Mail: bundesstelle@kljb.org | www.kljb.org

Stand: Bad Honnef-Rhöndorf, 02/2022